

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Grenzwerteverordnung und die Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe geändert werden

Grundsätzlich werden für den Bereich des **Bundes-Bedienstetenschutzes** die Vorgaben der **Richtlinie (EU) 2017/2398** zur Änderung der RL 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit hinsichtlich der Grenzwerte durch den dynamischen Verweis in § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (**Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV**), BGBl. II Nr. 393/2002, auf die entsprechende Verordnung der Privatwirtschaft (derzeit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend) in der Fassung der Grenzwerteverordnung 2020 – GKV, BGBl. II Nr. 382/2020, umgesetzt.

Da in der letzten Änderung dieser Grenzwerteverordnung 2020 – GKV der Privatwirtschaft mit § 33 eine Übergangsbestimmung vorgesehen wurde, die vom Verweis nicht umfasst ist, wird mit der **gegenständlichen Novelle** der **Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV** ebenfalls eine **Übergangsbestimmung** hinsichtlich der Grenzwerte für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Chrom (VI)-Verbindungen geschaffen.

Des Weiteren soll mit der gegenständlichen Novelle die **Richtlinie (EU) 2020/739** der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinie für die Privatwirtschaft erfolgte mit einer Novelle der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA durch BGBl. II Nr. 382/2020. Für den Bereich des Bundes-Bedienstetenschutzes soll den Vorgaben der Richtlinie durch Anpassung der Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (**B-VbA**) entsprochen werden, womit zugleich auch ein dem Bereich der Privatwirtschaft entsprechendes Schutzniveau sichergestellt wird.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Grenzwerteverordnung und die Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe geändert werden, beschließen.

24. September 2020

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler